

Merkblatt unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von Gerichtskosten und Anspruch auf einen Rechtsanwalt)

Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege

Für kostenpflichtige Zivilverfahren werden die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Kanton Zürich durch § 84 ff. ZPO näher geregelt. Damit die unentgeltliche Prozessführung (Gerichtskostenbefreiung) vom Gericht bewilligt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Natürliche Person (Menschen):

Juristischen Personen (z.B. Vereine, Stiftungen, AGs, GmbHs, Genossenschaften), Handelsgesellschaften und Konkursmassen wird die unentgeltliche Prozessführung hingegen nicht bewilligt (§ 84 Abs. 3 ZPO).

2. Mittellosigkeit:

Der betroffenen Partei müssen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie für Gerichtskosten aufzukommen. Ausgangspunkt ist das betriebsrechtliche Existenzminimum (Grundbetrag für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, minimale kulturelle Bedürfnisse; Wohnungskosten; Prämien für die obligatorische Krankenversicherung; notwendige Berufsauslagen; Kommunikation), erweitert um die Steuern, oder allenfalls von der gesuchstellenden Partei zu leistende Unterhaltsbeiträge oder Abzahlungsraten für lebensnotwendige Auslagen (z.B. Arztrechnungen). Die Erweiterung des Existenzminimums ist nur möglich, wenn die gesuchstellende Partei die tatsächliche Bezahlung der vorgenannten Schulden belegt. Übersteigt das Nettoeinkommen einer allein stehenden Person (inkl. Anteil 13. Monatslohn) das erweiterte Existenzminimum um weniger als ca. Fr. 600.- pro Monat bzw. Fr. 1'000.- bei einer erwachsenen Person mit 2 Kindern, so liegt grundsätzlich Mittellosigkeit im Sinne des Gesetzes vor. Was das Vermögen betrifft, so hebt nicht schon jeder Notgroschen den Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung auf. Die Gerichte wenden beim Entscheid über die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung keine starren Grundsätze an; ihnen steht ein Ermessensspielraum offen.

3. Kein aussichtsloses Verfahren:

Die unentgeltliche Prozessführung soll keine ungerechten Prozesse begünstigen. Deshalb dürfen die Erfolgsaussichten zu Beginn des Verfahrens nicht erheblich geringer sein als die Verlustgefahr.

Für die Bestellung einer unentgeltlichen Anwältin oder eines unentgeltlichen Anwalts muss zusätzlich eine vierte Voraussetzung erfüllt sein:

4. Die gesuchstellende Partei muss zur Führung des Prozesses auf fachkundigen Rat angewiesen sein.

In Bagatellverfahren oder Prozessen ohne schwierige Fragen wird keine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt. Für die Gutheissung eines Gesuchs sprechen normalerweise komplexe Sachverhalte, schwierige Rechtsfragen, die grosse Tragweite eines Verfahrens oder der Umstand, dass auch die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird gewöhnlich nur auf **Gesuch** einer Partei hin gewährt. Sie kann grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt werden. Das Gesuch ist an das mit einer Klage befasste Gericht zu richten. Die gesuchstellende Partei hat die zur Behandlung des Gesuches nötigen **Belege** einzureichen (Lohnausweise, Steuererklärungen, Steuerrechnungen, Kontoauszüge, Mietvertrag, Krankenkassenprämienrechnungen, Kopie Fahrzeugausweis etc.).

Weder die unentgeltliche Prozessführung noch die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung befreit die betreffende Partei von der Leistung einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei, wenn sie das Verfahren verliert. Kommt die Partei später (z.B. durch den Ausgang des Prozesses oder Erbgang) in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann das Gericht sie überdies zur Nachzahlung der erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für die anwaltliche Vertretung verpflichten (§ 92 ZPO).

Missbraucht eine Person das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege, indem sie etwa ihre wirtschaftlichen Verhältnissen unwahr angibt, so führt dies nicht nur zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung, sondern kann auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Betrug, Art. 146 StGB).